

Kapitalversicherung von Zurich – Sicherheit und eine attraktive Rendite





Zurich – der starke Partner an Ihrer Seite

Zurich ist eine der grössten Versicherungsgesellschaften in der Schweiz, in Europa und in der ganzen Welt und bietet eine umfassende Palette an überzeugenden Lösungen für Firmen und Privatkunden.

Im Jahr 1872 gegründet, ist Zurich heute eines der bekanntesten Schweizer Unternehmen und gehört zu den führenden Anbietern von Schaden- und Lebensversicherungen. Unsere Lösungen haben sich im Markt bewährt und entsprechen den Bedürfnissen einer anspruchsvollen Kundschaft.

Zurich ist in der Schweiz mit über 200 Geschäftsstellen vertreten und somit überall ganz in Ihrer Nähe. Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beraten Sie in sämtlichen Versicherungs- und Vorsorgefragen kompetent, individuell und persönlich. Denn sie verfügen über eine fundierte Ausbildung und grosse Erfahrung und wissen genau, was heute von innovativen Versicherungslösungen erwartet wird.

Sicherheit

Staatsaufsicht sorgt für erhöhte Sicherheit

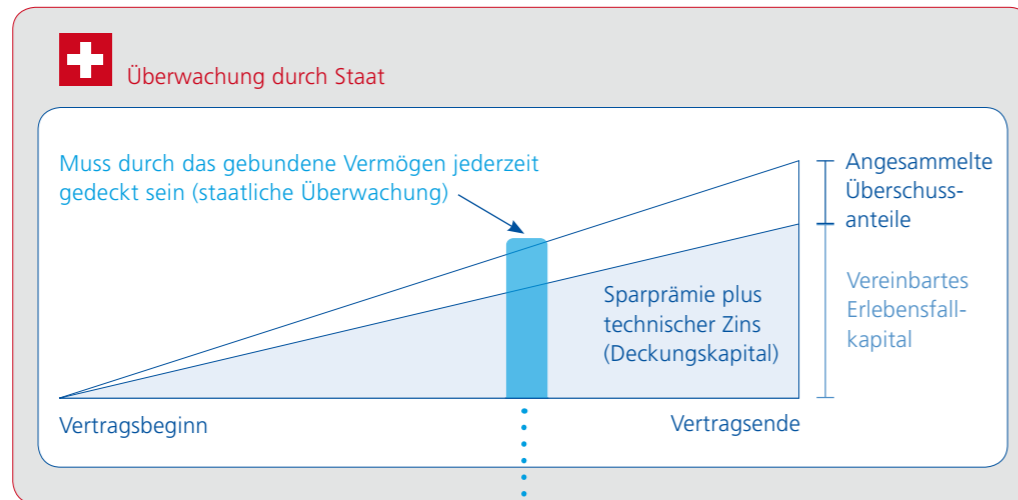
Private Versicherungsgesellschaften in der Schweiz unterliegen gemäss Bundesverfassung (Art. 98 Abs. 3 BV) der umfassenden Aufsicht durch den Bund. Diese wird durch das Bundesamt für Privatversicherungen (BPV) bzw. seit dem 01.01.2009 durch die neue Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA) im Rahmen der umfangreichen Aufsichtsgesetzgebung (insbesondere das Versicherungsaufsichtsgesetz [VAG] und die Aufsichtsverordnung [AVO]) wahrgenommen. Die neue Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA) ist der Zusammenschluss des Bundesamtes für Privatversicherungen (BPV),

der Eidgenössischen Bankenkommission (EBK) und der Kontrollstelle für die Bekämpfung der Geldwäscherei (Kst GwG).

Gebundenes Vermögen (vormals Sicherungsfonds)

Als eine in der Schweiz tätige Lebensversicherungsgesellschaft ist Zurich gemäss Bundesgesetz verpflichtet, die Ansprüche der Versicherungsnehmer in einem so genannten gebundenen Vermögen sicherzustellen (Art.17 Abs. 1 VAG). Diese Vermögenswerte dienen ausschliesslich zur Deckung / Sicherstellung der Versicherungsguthaben bzw. Versicherungsansprüche und würden selbst im sehr unwahrscheinlichen Fall des Konkurses von Zurich nicht in die Konkursmasse

Ablauf des Investitionsprozesses bei traditionellen Produkten der Lebensversicherungsbranche



Aktiven	Passiven
Gebundenes Vermögen	Versicherungstechnische Verbindlichkeiten
Freies Vermögen	Fremdkapital
	Eigenkapital

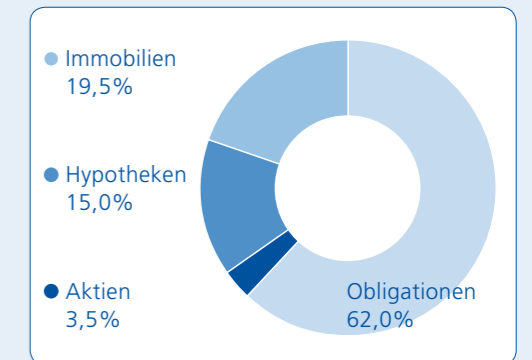
Quelle: Bundesamt für Privatversicherung, Sicherstellung der Versichertenansprüche, 03.11.08

fallen (Art. 55 VAG). Die FINMA überprüft dieses gebundene Vermögen laufend in Bezug auf dessen Höhe sowie die Qualität der darin enthaltenen Aktiva. Zurich ist damit jederzeit in der Lage, die im Versicherungsfall entstehenden finanziellen Verpflichtungen zu erfüllen. Die Kapitalanlagen im gebundenen Vermögen müssen jederzeit den Gesamtbestand der technischen Rückstellungen inkl. eines Sicherheitszuschlags abdecken.

Anlagephilosophie von Zurich

Im Vordergrund unserer Anlagetätigkeit stehen die Prinzipien Sicherheit, Planmässigkeit und Ertragsorientierung. Wir verfolgen daher eine traditionell langfristige Anlagestrategie. Auch in Zeiten grösserer Schwankungen an den Kapitalmärkten sind Ihre Einlagen permanent abgesichert. Diese Kursbewegungen haben keinen Einfluss auf die garantierte Ablauleistung. Zum Schutz der Versicherten prüft die FINMA regelmässig die Solvenz (Zahlungsfähigkeit) der Gesellschaften, die materielle Sicherstellung der versicherten Ansprüche und die Einhaltung

der Anlagevorschriften für die Kapitalanlagen von Lebensversicherungs-Gesellschaften. Diesen gesetzlichen Rahmenbedingungen entsprechend gliedern sich die Kapitalanlagen von Zurich per 30.06.2011 wie folgt:



Gemäss Art. 54 VAG wird in einem Konkursfall der Erlös aus dem gebundenen Vermögen vorweg für Forderungen aus den Versicherungsverträgen verwendet. Mit anderen Worten: Die Anspruchsberechtigten geniessen eine Vorzugsstellung, indem sie im Konkursfall aus dem Erlös des gebundenen Vermögens zuerst, d.h. vor allen anderen Gläubigern, zu befriedigen sind.

Zusätzliche Absicherung

Prämienbefreiung

Durch diese Zusatzleistung übernimmt Zurich im Fall der Erwerbsunfähigkeit die vereinbarte Prämienzahlung Ihrer Kapitalversicherung. Das Anlagekapital und die Überschussbeteiligung wachsen ohne Unterbrechung weiter und Sie erreichen Ihr gewünschtes Sparziel wie geplant. Ihr persönlicher Vermögenszuwachs ist somit auch bei Erwerbsunfähigkeit gesichert.

Risikoschutz

Ab der ersten Prämienzahlung bietet Ihnen die Kapitalversicherung einen Versicherungsschutz zur finanziellen Absicherung Ihrer Familie für den Todesfall und – sofern mitversichert – bei Erwerbsunfähigkeit. Im Todesfall wird die garantierte Summe sofort ausgezahlt, zusammen mit den bis dahin angesammelten Überschussanteilen.



Rendite

Rendite der Lebensversicherung

Die Rendite setzt sich bei traditionellen Kapitalversicherungen aus einem garantierten Zinssatz sowie einer variablen Überschussbeteiligung zusammen.

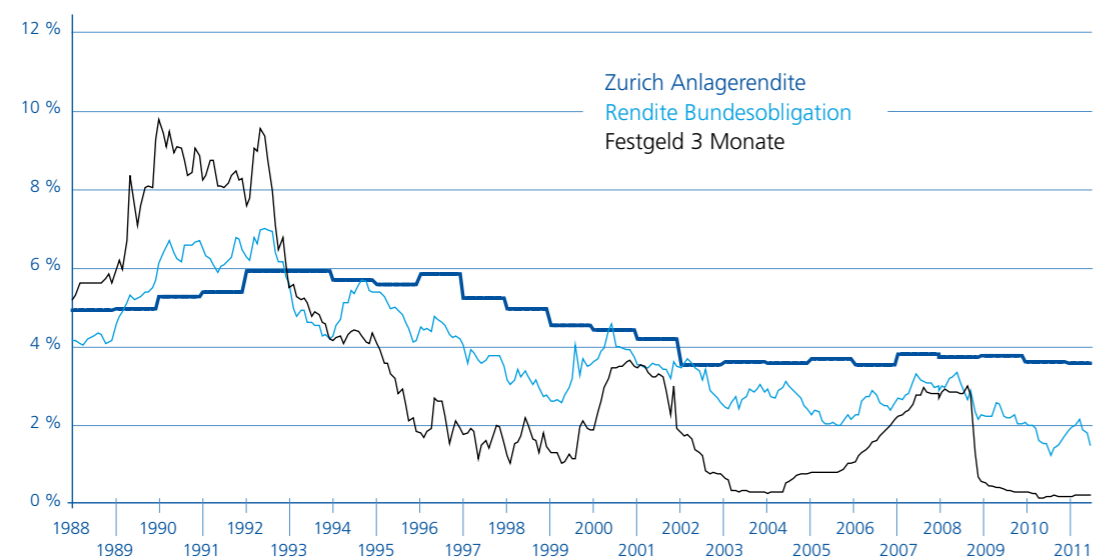
Garantierter Zins

Ihr Sparkapital wird mit einem garantierten Satz verzinst. Zusätzlich trägt eine variable Überschussbeteiligung zur Rendite bei. Die Überschussbeteiligung, d.h. der Sparertrag Ihrer Prämie wird wiederum von Zurich angelegt und trägt somit zur gesamten Wertentwicklung bei. Im Gegensatz zu den Sparkonten bei Banken, wo der Zinssatz von der Bank jederzeit geändert werden kann, ist der Zinssatz Ihrer Police bei Zurich während der ganzen Laufzeit garantiert (technischer oder garantierter Zins).

Überschuss

Wie erläutert, garantiert Zurich die in Ihrer Police vereinbarten Leistungen und Prämien während der ganzen Vertragsdauer. Diese Garantie verlangt eine vorsichtige Kalkulation. Ist nun der Risikoverlauf besser, der Ertrag aus Kapitalanlagen höher oder die Kosten tiefer als angenommen, entstehen Überschüsse. Daran beteiligt Zurich die Versicherungsnehmer. Die Entwicklung der Überschussbeteiligung hängt von der Schadens- und Kostenentwicklung sowie der Entwicklung der Kapitalerträge ab und kann daher weder vorausgesehen noch garantiert werden. Zurich arbeitet im Rahmen einer konservativen Anlagepolitik wertschöpfend und ertragsorientiert. Dies bedeutet für Sie eine langfristig nachhaltige Rendite bei geringer Volatilität.

Zinsvergleich 1988–2011



Liquidität

Darlehen

Bei Policen der freien Vorsorge (Säule 3b) besteht die Möglichkeit, ein Darlehen bis zum Umfang des Rückkaufswertes zu beziehen. Die Details werden in einem separaten Darlehensvertrag geregelt.

Verpfändung

Policen können als Sicherheit bei der Bank hinterlegt werden. Banken gewähren in der Regel einen Kreditrahmen in Höhe von bis zu 90% des Rückkaufswertes der Versicherung.

Rückkauf

Die Kapitalversicherung ist eine mittel- bis langfristige Anlage. Die Voraussetzungen für den Rückkauf richten sich nach den entsprechenden Versicherungsbedingungen. Zurich zahlt Ihnen zusätzlich zum Rückkaufswert die bis dahin angesammelten und verzinsten Überschussanteile aus. Der Rückkauf ist ein einseitiges Recht zu Gunsten des Versicherungsnehmers, vor dessen Ausübung jedoch die steuerlichen Konsequenzen unbedingt individuell zu betrachten sind.

Liquiditätsreserve für Nachkommen

Im Gegensatz zu Sachwerten oder volatilen Anlagewerten bietet die Kapitalversicherung für die Begünstigten eine sofort verfügbare Liquidität im Erbfall. Diese kann auch zur Begleichung der Erbschaftssteuerlast genutzt werden und ermöglicht somit den Erhalt der Sachwerte (z.B. der eigenen Immobilie). Unabhängig von der Erbteilung, welche Monate bis Jahre dauern kann, werden die Versicherungssumme und die angesammelten Überschussanteile den Begünstigten schnell und direkt ausgezahlt. Ferner ist in der Säule 3b eine Begünstigung von Personen ausserhalb der Erbfolge problemlos möglich.



Vorteile der Kapitalversicherung

Steuerprivileg

Der Bund fördert in Zusammenarbeit mit den Kantonen die Selbstvorsorge, insbesondere durch Massnahmen der Steuer- und Eigentumspolitik (Art. 111 Abs. 4 BV).

Einkommenssteuern

Die rückkaufsfähige private Kapitalversicherung ist grundsätzlich steuerlich privilegiert. Beim Bund und in allen Kantonen ist sie während der Laufzeit und bei der Auszahlung einkommenssteuerfrei (Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden, Art. 7 Abs. 4 Bst. d StHG sowie Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer, Art. 24 Bst. b DBG).

Finanzierung durch Einmalprämien

Durch Einmalprämien finanzierte Kapitalversicherungen müssen für die steuerliche Privilegierung folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllen (Art. 7 Abs. 1ter StHG sowie Art. 20 Abs. 1 Bst. a DBG):

- Der Auszahlungszeitpunkt darf nicht vor dem vollendeten 60. Altersjahr liegen
- Die Vertragsdauer muss bei klassischen kapitalbildenden Versicherungen mindestens 5 Jahre, bei fondsgebundenen Versicherungen mindestens 10 Jahre betragen
- Der Vertragsabschluss muss vor Vollendung des 66. Altersjahres erfolgt sein
- Die versicherte Person muss auch Versicherungsnehmer sein
- Die Höhe der Todesfallleistung muss die Minimalanforderungen der Eidg. Steuerverwaltung erfüllen

Finanzierung mittels periodischer Prämie

Bei periodisch finanzierten Kapitalversicherungen der Säule 3b muss eine Mindestvertragslaufzeit von 5 Jahren (10 Jahre bei fondsgebundenen Versicherungsverträgen) erfüllt sein, damit die Ablaufleistung steuerfrei ausgezahlt wird.

Steuerabzüge bei der gebundenen Vorsorge (Säule 3a)

Bei Kapitalversicherungen der Säule 3a können folgende Steuerabzüge geltend gemacht werden (Stand 01.01.2011):

- Für Arbeitnehmer mit BVG beträgt der maximale jährliche Abzug vom Einkommen CHF 6'682
- Für Selbständigerwerbende ohne BVG beträgt der maximale jährliche Abzug vom Einkommen CHF 33'408 bzw. maximal 20% des Erwerbseinkommens

Vermögenssteuern

Der Rückkaufswert von Lebensversicherungen muss während der Laufzeit als Vermögen versteuert werden.

Stempelabgaben

Einmalprämien für rückkaufsfähige Lebensversicherungen unterliegen der Eidgenössischen Stempelabgabe von 2,5%.



Flexibilität

Finanzierung

Die Finanzierung Ihrer Kapitalversicherung erfolgt wahlweise durch eine Einmalprämie, durch periodische Prämien oder durch eine Kombination beider Finanzierungsarten. Die Option «Prämiendepot / Prämiensperdepot» ermöglicht eine Vorfinanzierung der künftigen Prämien mit einem Prämienkonto bei Zurich, welches mit einem Vorzugszinssatz verzinst wird.

Anpassung

Es besteht die Möglichkeit, die vereinbarte Prämie bei Bedarf Ihren aktuellen Verhältnissen durch Erhöhung, Reduktion oder Aussetzung der Prämienzahlung anzupassen oder neue Risiken einzuschliessen. Ein allfälliges Guthaben auf dem Überschusskonto kann zur Finanzierung der periodischen Prämien genutzt werden.

Auszahlung

Die Versicherungsleistung wird grundsätzlich in Form einer einmaligen Kapitalzahlung ausgezahlt. Sie können jedoch auch den Auszahlungsplan von Zurich wählen oder mittels Abschluss eines neuen Vertrages eine lebenslange Rente beziehen.

Weitere exklusive Privilegien

Konkursprivileg

Die Vermögenssubstanz einer Kapitalversicherung kann weder gepfändet noch in einen Konkurs einbezogen werden. Voraussetzung dafür ist, dass die Police zugunsten der Familie (Ehepartner resp. eingetragener Lebenspartner oder Kinder) abgeschlossen wurde und nicht verpfändet ist (Versicherungsvertragsgesetz (VVG), Art. 80 und 81).

Begünstigungsklausel

Unabhängig von der erbrechtlichen Regelung kann in der freien Vorsorge (Säule 3b) vertraglich festgelegt werden, an wen die Versicherungsleistungen bei Vertragsablauf oder bei vorzeitigem Ableben auszuzahlen sind. Die Begünstigung kann jederzeit geändert werden.

Erbschaftsprivileg

Im Todesfall der versicherten Person fallen die Versicherungsleistungen nicht in die Erbmasse, sondern stehen dem oder den Begünstigten zu (vorbehalten bleibt die Herabsetzungsklage bei Pflichtteilverletzung gemäss Art. 529 ZGB [Schweizerisches Zivilgesetzbuch], wobei dann jedoch nicht die ganze Versicherungsleistung, sondern lediglich der Rückkaufwert massgebend ist [Art. 476 ZGB]). Sind die Begünstigten erbberechtigte Personen (Ehepartner resp. eingetragener Lebenspartner, Nachkommen, Eltern, Grosseltern oder Geschwister), so fällt ihnen der Versicherungsanspruch zu, auch wenn sie die Erbschaft ausschlagen (VVG Art. 85).

Gerne beraten wir Sie persönlich und individuell.
Wenden Sie sich einfach an Ihre nächste Zurich-Agentur, rufen
uns kostenlos unter 0800 060 160 an oder nehmen Sie direkt
mit Ihrem Broker Kontakt auf.

Zürich Lebensversicherungs-Gesellschaft AG
Thurgauerstrasse 80, 8050 Zürich
Telefon 0800 060 160, www.zurich.ch

